



Oersdorfer Wählervereinigung

- mit den Bürgern - für die Bürger -

Satzung

§ 1

Die "Oersdorfer Wählervereinigung" (OeWV) hat ihren Sitz in Oersdorf, Kreis Segeberg.

§ 2

Die OeWV ist ein Zusammenschluss von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Oersdorf, die daran interessiert sind, die Gemeinde zu gestalten und zu fördern. Sie formuliert ihre Ziele in einem Programm und wählt in ihrer Mitgliederversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten der OeWV zu den Gemeindewahlen.

§ 3

Mitglied kann jeder werden, der seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Oersdorf hat und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die nicht in Oersdorf wohnen, aber sich der OeWV verbunden fühlen, können fördernde Mitglieder ohne Antrags- und Stimmberechtigung werden und sind nicht in die Organe der OeWV wählbar. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitglieder erkennen mit dem Aufnahmeantrag die Satzung an.

§ 4

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist von den Mitgliedern ohne Aufforderung bis zum 1. Juli des laufenden Jahres per Einzugsermächtigung, Überweisung oder in bar zu zahlen.

§ 5

Organe der OeWV sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern - dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern - und wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für die Entgegennahme des Kassenberichts, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden bei Stimmgleichheit durch Los entschieden.

§ 6

Die Mitgliederversammlung wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die nächste Gemeindewahl. Die Wahlabläufe sind in der Wahlordnung der OeWV festgelegt. Diese Wahlordnung muss im Einklang mit dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) für Schleswig-Holstein, jeweils gültige Fassung, stehen.

§ 7

Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei in jedem Jahr einer der Prüfer neu zu wählen ist.

§ 8

Die Mitgliedschaft in der OeWV endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag in geheimer Abstimmung. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Für einen Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Beitragsrückerstattung, ganz oder teilweise, erfolgt bei Ende der Mitgliedschaft nicht.

§ 9

Über eine Auflösung der OeWV kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder teilnehmen. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist frühestens 2 Wochen später eine zweite Versammlung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Nach der Auflösung verbleibende Kassenbestände bzw. andere Vermögensteile sind für gemeinnützige oder humanitäre Zwecke in Oersdorf zu verwenden.